

ATTENTATS-VERSUCHE. Das Bundeskriminalamt hat auf einer Lehrschau in Bonn Attentats-Utensilien ausgestellt, die bei Anschlägen gegen den früheren Bundeskanzler Konrad Adenauer verwendet wurden. Unter den 18 Mordwerkzeugen befinden sich mehrere kunstvoll verpackte Sprengstoff-Pakete in verschiedenen Größen, ein Metallrohr (20 Zentimeter lang, fünf Zentimeter Durchmesser) und ein Schmucktui.

GEWERKSCHAFTEN. Das Image der deutschen Gewerkschaften ist wenig attraktiv. Eine demoskopische Untersuchung, die im DGB-Hauptquartier unter Verschluss gehalten wird, ergab: von je 100 Arbeitnehmern

- ▷ können 31 nicht den Namen einer Gewerkschaft nennen,
- ▷ wollen 40 nie einer Gewerkschaft beitreten und
- ▷ sehen 29 die Gewerkschaften als überflüssig an.

AUFSICHTSRÄTE. In der Bundesrepublik ist eine Aufsichtsratswahl-Epidemie ausgebrochen. Kurz vor Inkrafttreten des neuen Aktiengesetzes am 1. Januar 1966, das die Zahl der Aufsichtsratsitze je Person auf zehn beschränkt und die Überkreuzverflechtung verbietet, lassen sich viele Aufsichtsräte neu wählen, weil sie ihre Sitze laut Gesetz „bis zum Ablauf der jeweilig laufenden Amtszeit innehaben dürfen“. Das bedeutet, daß die Neugewählten maximal noch vier Jahre lang mehr als zehn Posten und auch Überkreuzvertretungen behalten dürfen.

ÜBERWACHUNG. Der ehemalige DDR-Außenminister Georg Dertinger, der 1954 wegen angeblicher Agententätigkeit von der Sowjetzonen-Justiz zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und im April 1964 aus der Strafanstalt in Bautzen entlassen worden war, muß seine vor vier Monaten bezogene Wohnung in Leipzig mit einem Angestellten des DDR-Staatssicherheitsdienstes teilen. Die SED fürchtet, daß Dertinger jede Fluchtmöglichkeit nützen werde, um zu seiner Frau und seinen Kindern in der Bundesrepublik zu gelangen.

ZITATE. „Falls Korrekturen der gegenwärtigen deutschen Ostgrenze am Widerstand der polnischen Regierung und des polnischen Volkes scheitern sollten, werden wir der jetzigen Grenze an der Oder und Neiße zustimmen müssen“ (CDU-Bundestagsabgeordneter Erik Blumenfeld).

„Blumenfeld redet praktisch der Legalisierung des Unrechts der Vertreibung das Wort“ (CDU-Bundestagsabgeordneter Josef Stingl).

„Der Streit auch in der SPD-Führung selbst über die Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ostpolitik zeigt jedenfalls, daß nicht nur auf der untersten Ebene die alten außenpolitischen und sicher auch wirtschaftspolitischen Ideen aus der Zeit vor Godesberg noch nicht gestorben sind“ („Bayern-Kurier“).

Das illegale Staatsgeheimnis

„Schweigen, auch wenn Vater Staat Fehler macht?“ fragte die „Kölnische Rundschau“ in einem Kommentar zum Pötsch-Urteil des Bundesgerichtshofes, bei dem Präsident Rotberg auch auf die Frage des illegalen Staatsgeheimnisses eingegangen war. Ein Beamter habe sich, so Rotberg in der Urteilsbegründung, zunächst an seine Behörde oder einen Volksvertreter, nicht aber sofort an die Öffentlichkeit zu wenden, wenn er einen geheimen Mißstand abstellen wolle. Zu dieser Begründung schrieben deutsche Zeitungen unter anderem:

Stuttgarter Nachrichten

Der Prozeß ging praktisch um die Frage, ob illegale Staatsgeheimnisse publik gemacht werden dürfen oder nicht. Im Weimarer Staat waren auch illegale Staatsgeheimnisse noch tabu, deren Behandlung in der Öffentlichkeit also Landesverrat. Ossietzky hat es erfahren... Seit 1945 gab es bisher keinen einzigen namhaften Juristen, der dieses Urteil für richtig hielt...

Zum erstenmal hat im Fall Pötsch unser Bundesgericht jetzt einen anderen Standpunkt bezogen. Es behauptet erstens zu Unrecht, daß die Meinungen „in der Rechtslehre geteilt“ seien. Darüber gab und gibt es nämlich nur eine Meinung! Die Meinung, daß verfassungsfeindliche Maßnahmen des Staats selbstverständlich jeden von uns, ob Beamter oder Nichtbeamter, zur Gegenwehr aufrufen.

Wenn Karlsruhe jetzt diese klare und vernünftige Auslegung verneint, so müssen wir uns dagegen aufs schärfste verhalten. Die Ansicht, daß sich jeder von uns gegen solche Aushöhlung der Verfassung wehren sollte, geht keineswegs, wie die Karlsruher Richter meinen, „zu weit“. Ganz im Gegenteil. Wer unsere Verfassungswirklichkeit kennt, muß geradezu den vehementen Aufruf gegen jeden auch nur denkbaren Verfassungsmißbrauch wünschen und fördern.

Die Welt

Es ging nicht primär um den Fall des Angeklagten. Es ging im Falle Pötsch um das Problem des verfassungswidrigen Staatsgeheimnisses, mit dem die Justiz der Bundesrepublik zum erstenmal durch die vom Angeklagten aufgerollte Telefon-Abhöraffaire befaßt wurde.

Nur der verbleibende Zweifel erklärt... warum sich das Gericht in der Urteilsbegründung mit der Frage des verfassungswidrigen Staatsgeheimnisses noch auseinandersetzte. Denn sie war in dem Augenblick hypothetisch geworden, in dem das Gericht dem Angeklagten entgegen der Meinung der Bundesanwaltschaft zubilligte, er habe der Auskunft seines Rechtsanwalts Augstein glauben dürfen, nach der jedermann die Öffentlichkeit straflos über einen geheimgehaltenen Verfassungsbruch unterrichten könne. Der Bundesgerichtshof gab freilich eine so sibyllinische Antwort, daß es scheint, als habe ihn der Mut gereut, mit dem er dieses Grundproblem unseres Staats- und Verfassungsverständnisses in Angriff nahm.

Süddeutsche Zeitung

Immerhin kann es dem besorgten Zeitgenossen bedenklich erscheinen, daß hier ein paar Wochen, nachdem der Auschwitz-Prozeß gleichsam im Brennglas zeigte, wohin das Übergewicht der Staatsräson vor dem Recht führen kann, nach Auffassung des Bundesgerichtshofes immerhin objektiv ein Staatsgeheimnis darin erblickt wird, daß in einem geheimen Nachrichtendienst wie dem Verfassungsschutz, der keiner Kontrolle durch die Justiz unterworfen ist, Gestapo-Leute sitzen, und daß Staatsbürger unter Verletzung der Verfassung am Telefon belauscht werden. Daß Pötsch hier nur sozusagen der falsche gute Glaube im Hauptpunkt zu einem Freispruch verhalf, stimmt nachdenklich. Im demokratischen Rechtsstaat darf es unseres Erachtens keinen strafrechtlichen Geheimnisschutz für „illegale Staatsgeheimnisse“ geben.

Frankfurter Rundschau

Das Urteil gegen Pötsch trägt... alle Züge eines Kompromisses, der nicht nur als sichtbarer Ausdruck kontroverser Auffassungen innerhalb des Senats gedeutet werden muß, sondern wohl auch als Ergebnis seiner Bemühungen, totale rechtliche Konsequenzen hinsichtlich der ungeklärten Frage illegaler Staatsgeheimnisse zu vermeiden... Die ausdrückliche Feststellung des Senats, daß Verfassungsverstöße zunächst einem Abgeordneten des Bundestages offenbart werden sollten, bedeutet allerdings eine besondere Verpflichtung für die gewählten Volksvertreter.

Der Tagesspiegel

Immerhin ist der Bundesgerichtshof im allgemeinen Teil der Urteilsbegründung eigentlich weitergegangen, als es das Strafgesetzbuch in Paragraph 100 Absatz 3 vorsieht. Danach steht nur Bundestagsabgeordneten das Recht zu, ein illegales Staatsgeheimnis im Bundestag — und nur dort — zu rügen. Diese Bestimmung sollte nicht erst mit der Strafrechtsreform beseitigt werden. Zunächst einmal hat der Staat selbst die Legalität zu wahren, auch im Geheimdienst. Wer ein illegales Geheimnis verrät, kann damit durchaus das Wohl der Bundesrepublik fördern, nämlich zum Schutz ihrer Verfassung gegenüber ihren eigenen Organen beitragen.

Die Zeit

In der Begründung des Urteils wurde... darauf hingewiesen, daß die „weitestgehende Rechtsansicht“ besage: ein verfassungswidriges Geheimnis kann niemals ein Staatsgeheimnis sein. Von dieser ausdehnenden Auffassung, so hieß es weiter, könne der Senat jedoch nicht ausgehen... Wiederum mag diese Erklärung des Senatspräsidenten juristisch wohlfundiert sein, wiewohl nicht einleuchtet, weshalb dem angeblichen Schutz der Behörde ein solcher Vorrang, und sei es auch nur in der Prozedur, vor dem Schutz von Recht und Verfassung eingeräumt wird.